

## **Protokoll**

### **Sitzung des Gesamtvorstandes**

### **vom 8. Juni 2011**

Beginn: 15:05 Uhr  
Ende: 17:25 Uhr

#### **A n w e s e n d :**

Frau Schmid  
Frau Müller-Jacobsen  
Herr Dr. Mollnau  
Herr Betz  
Frau Delerue  
Frau Erdmann  
Frau Feindura ab 15:10 Uhr  
Herr Gustavus  
Frau Dr. Hadamek  
Frau Dr. Hofmann  
Herr Jede  
Herr Dr. von Kiedrowski  
Herr Dr. Köhler ab 15:30 Uhr  
Frau Maristany Klose  
Herr Meyer  
Frau Reisert ab 17:00 Uhr  
Herr Samimi ab 15:20 Uhr  
Herr Dr. Schmidt-Ott  
Frau Silbermann  
Herr Dr. Steiner ab 15:20 Uhr  
Herr von Wedel  
Herr Weimann  
Herr Wesser  
Frau Zecher

Frau Pietrusky  
Herr Ehrig

Entschuldigt nicht erschienen sind Herr Dr. Börner, Herr Häusler, Herr Plassmann, Herr Rudnicki und Frau Weyde. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

#### **TOP 1**

**Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. Mai 2011/Beschlussfassung über Fassung für die Homepage**

Wird vertagt.

## TOP 2 Pflichtverteidigerliste

Der Vorstand hatte auf Vorschlag der Vereinigung Berliner Strafverteidiger im September und Oktober 2009 beschlossen, eine von der Vereinigung Berliner Strafverteidiger zu führende Liste aller Kolleginnen und Kollegen, die an der Übernahme einer frühen Pflichtverteidigung interessiert sind, zu unterstützen. Ende Januar 2011 hat eine Mitgliederversammlung der Vereinigung Berliner Strafverteidiger in einem Meinungsbild beschlossen, künftig nur noch Mitglieder der Vereinigung Berliner Strafverteidiger in die Liste aufzunehmen und einen zehnstündigen Fortbildungsnachweis zu fordern. Ohne nähere Absprache mit der RAK hat die Vereinigung Berliner Strafverteidiger Ende April 2011 den Kolleginnen und Kollegen, die nicht ihre Mitglieder sind, davon in Kenntnis gesetzt, dass sie „auf der Liste in Kürze die Löschung aller Nichtmitglieder vornehmen“ werde. Empfänger dieser Briefe haben sich danach hilfesuchend an die RAK gewandt. Die Rücksprache mit dem Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger ergab inzwischen, dass die Änderung keineswegs vor dem 01. Januar 2012 beabsichtigt sei und noch eine rechtliche Prüfung der Zulässigkeit durchgeführt werde.

In der nachfolgenden Diskussion besteht Einigkeit, gegenüber der Vereinigung Berliner Strafverteidiger klarzustellen, dass die Rechtsanwaltskammer Berlin eine Liste, die nur aus Mitgliedern der Vereinigung Berliner Strafverteidiger besteht, nicht unterstützen wird.

Kontrovers wird diskutiert, was zu geschehen hat, wenn dieses Gespräch nicht zur Beibehaltung der bisherigen Praxis führt: Für diesen Fall plädiert die eine Meinung für die Aufstellung einer eigenen Liste, die entsprechend der bisherigen Beschlusslage allen Kolleginnen und Kollegen offen steht. Der Nachteil, dass dann zwei Listen mit möglicherweise hunderten von Namen bestehen, wird in Kauf genommen, zum Teil sogar als Vorteil gesehen, weil dann Wettbewerb herrsche. Andere meinen, die Aufstellung einer eigenen Liste sei entbehrlich, die Liste sei in ihrem Umfang mit hunderten von Namen ohnehin unpraktikabel und die persönliche Vorsprache bei den beordnenden Richtern sei erheblich effektiver. Den Nachweis einer zehnstündigen Fortbildung könne der privatrechtliche Verein verlangen, bei einer Liste der RAK komme eine solche Anforderung aber bereits aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Teilweise wird vertreten, der Fortbildungsnachweis führe zu einem Qualitätsvorteil für die Liste der Strafverteidigervereinigung. Dem gegenüber wird eingewandt, es sei nicht akzeptabel, die Aufnahme in die Liste – wie dies die Strafverteidigervereinigung vorhabe – von der Mitgliedschaft in dieser Vereinigung und damit auch von der Zahlung von Mitgliedsbeitrag abhängig zu machen.

Um 15:50 Uhr wird beschlossen:

- a) Zunächst soll mit der Vereinigung Berliner Strafverteidiger das Gespräch geführt werden mit dem Ziel, die bisherige Praxis beizubehalten. Neben Frau Müller-Jacobsen und Frau Dr. Hofmann sollen Herr Samimi und Herr Weimann das Gespräch führen.
- b) Für den Fall, dass die bisherige Praxis nicht beibehalten wird, wird eine eigene Liste durch die RAK aufgestellt.

*(zu a) einstimmig; zu b) 14/8/0)*

**TOP 3****Bericht von der 128. BRAK-HV am 6. Mai 2011 in Rheinsberg**

Die Präsidentin erstattet anhand der Tagesordnung der BRAK-HV einen Kurzbericht. Eine Beitragserhöhung um 2,00 € je Mitglied wurde mit 16/10 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen und u.a. mit dem gewachsenen Arbeitsumfang – insbesondere auch durch zunehmende europarechtliche Vorgaben – und der dadurch notwendigen Erhöhung der Mitarbeiterzahl auf der Geschäftsstelle der BRAK begründet. Die RAK Berlin hat gegen die Erhöhung gestimmt, da noch nicht nachgewiesen war, ob bereits alle anderweitigen Einsparmöglichkeiten im Haushalt der BRAK ausgeschöpft sind. Hinsichtlich des Haushalts der Schlichtungsstelle wurde die Reduzierung aus dem letzten Haushalt, die dadurch bedingt war, dass die Schlichterin Frau Dr. Jäger erst in diesem Jahr ihre Arbeit beginnen konnte, wieder zurückgenommen. Dem hat die RAK Berlin zugestimmt.

Darüber hinaus wurde eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Haftungsregimes in § 8 PartGG diskutiert. Dabei soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Haftung der Partner für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Vermögen der Partnerschaft zu beschränken. Um diese Haftungsbeschränkung zu erreichen, muss die Partnerschaftsgesellschaft aber eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und auf die Haftungsbeschränkung in ihrem Namen hinweisen. Diese Änderung soll für die Anwaltschaft durch die Einführung eines neuen § 51 b BRAO ergänzt werden, wonach die Haftungsbeschränkung eine Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall von 2,5 Mio EUR voraussetzt. Mit dieser Initiative soll der Anwaltschaft eine Alternative zur englischen LL.P geboten werden.

**TOP 4****Referendarausbildung**

In Absprache mit der Präsidentin des Kammergerichts soll der Ablauf des Einführungslehrgangs und der Arbeitsgemeinschaften in der Anwaltsstation neu geordnet werden. Danach soll sich an den Einführungslehrgang in den einzelnen Fachgebieten jeweils unmittelbar die entsprechende Arbeitsgemeinschaft dieses Fachgebiets anschließen, so dass in den einzelnen Fachgebieten Einführungslehrgang und Arbeitsgemeinschaft zeitlich nicht mehr auseinander fallen.

Darüber hinaus sollen die Teilnehmerzahlen der einzelnen Kurse dadurch reduziert werden, dass insgesamt 6 statt bisher 4 Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden. Daraus ergibt sich eine zusätzliche Kostenbelastung von jährlich etwa 11.000,00 € sowohl für die RAK als auch für das Kammergericht. Dieser Aufwand erscheine jedoch durch die erzielte Optimierung der Ausbildungsqualität gerechtfertigt. Da das Kammergericht bereit ist, diese zusätzlichen Kosten zu tragen, sollte die RAK diese Zusatzkosten in gleicher Höhe übernehmen.

Um 16:15 Uhr wird beschlossen:

Die RAK übernimmt die zusätzlichen Kosten von jährlich 11.000,00 € für die Verbesserung der Referendarausbildung in der Anwaltsstation.

(*einstimmig*)

## **TOP 5 Information zu Rationalisierungsabkommen**

Veranlasst durch den Artikel im Mai-Heft des Berliner Anwaltsblattes wird die Frage der Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherungen mit einzelnen sogenannten Vertragsanwälten diskutiert. Ziel der Rechtsschutzversicherungen ist es, Kosten einzusparen. Dazu bedienen sie sich verschiedener Mittel: Versicherungsnehmern wird bei Inanspruchnahme von Vertragsanwälten der Verzicht auf den Selbstbehalt angeboten. Mit Anwälten werden sogenannte Rationalisierungsabkommen geschlossen, bei denen die Anwälte sich verpflichten, geringere Gebühren als üblich gegenüber der Rechtsschutzversicherung abzurechnen. Als Gegenleistung wird ihnen die Mandatsempfehlung durch die Rechtsschutzversicherung in Aussicht gestellt. Daneben bemühen sich die Rechtsschutzversicherungen, durch Anwalts-Hotlines den Kundenstrom zu ihren Vertragsanwälten zu kanalisieren und dadurch Klagen, die aus ihrer Sicht unnötig sind, zu vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schon vor etlichen Jahren der frühere BRAK-Präsident Dr. Dombek vor dem Abschluss dieser Rationalisierungsabkommen gewarnt hat, um die freie Anwaltswahl nicht zu gefährden. Fraglich ist, ob die Anwälte, die sich auf diese Art vertraglich binden, sich berufsrechtswidrig verhalten. Als möglicher Verstoß wird § 49b Abs. 3 BRAO, das Verbot der Provisionszahlung, in Erwägung gezogen.

Das Thema wird allseits für wichtig empfunden und soll auf vertiefter Grundlage weiter verfolgt werden.

## **TOP 6 Referentenentwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz – Beschränkung der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe**

Bei diesem Gesetzentwurf geht es um eine Beschränkung des Anwendungsbereichs für die „Kronzeugenregelung“ in § 46b StGB, dahingehend, dass ein Zusammenhang bestehen muss zwischen der Tat des „Kronzeugen“ und der Tat, zu der er Aufklärungs- oder Präventionshilfe leistet. Die jetzige Fassung des § 46 b StGB ist am 01.09.2009 in Kraft getreten. Diese sieht vor, dass zwischen der Tat des „Kronzeugen“ und der Tat, zu der er Aufklärungs- oder Präventionshilfe leistet, **kein** Zusammenhang bestehen muss. Die Regelung ist seinerzeit von der Anwaltschaft scharf kritisiert worden. Hauptkritikpunkt war, dass durch diese Regelung Falschbelastungen und Fehlurteile zu erwarten seien, da der Kronzeuge, um in den Genuss der Strafmilderung zu kommen, Dritte mit angeblichen Taten belasten kann, an denen er selbst gar nicht beteiligt war. Da das Gericht von Amts wegen die Angaben des

Kronzeugen aufzuklären hat, wurde eine Verlängerung der Hauptverhandlungen und damit auch eine Mehrbelastung der Justiz vorhergesagt. Die am 01.09.2009 in Kraft getretene Regelung sollte aufgrund einer Übergangsvorschrift auf die Verfahren Anwendung finden, in denen erst nach dem Inkrafttreten am 01.09.2009 die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wurde.

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 46b StGB sei grundsätzlich zu begrüßen mit der Folge, dass nach dem Gesetzentwurf zukünftig ein Zusammenhang zwischen der Tat des Kronzeugen und derjenigen, zu der er Aufklärungs- oder Präventionshilfe leistet, bestehen muss, um eine Strafmilderung zu erreichen. Insofern handelt es sich gewissermaßen um eine Reparatur einer zum 01.09.2009 gegen den Willen der Anwaltschaft eingeführten, verunglückten Regelung.

Problematisch an dem jetzigen Gesetzentwurf sei allerdings, dass diesmal keine Übergangsregelung vorgesehen sei. Dies habe zur Folge, dass ein Angeklagter, der wegen vor dem 1. 9. 2009 liegender Taten angeklagt sei und im Vertrauen auf § 46b StGB Aufklärungshilfe für Taten Dritter geleistet habe, über die - möglicherweise mit großem Aufwand und seit erheblicher Zeit - verhandelt werde, nunmehr rückwirkend nicht mehr in den Genuss der bisherigen gesetzlichen Regelung käme, weil nach den allgemeinen Grundsätzen des § 2 StGB die Gesetzeslage zum Tatzeitraum gelte.

Um 16:45 Uhr wird beschlossen:

Der aktuelle Entwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz wird grundsätzlich begrüßt mit der Maßgabe, dass eine klarstellende Übergangsregelung zu ergänzen ist, mit der bestimmt wird, dass in Strafverfahren, in denen das Hauptverfahren vor Inkrafttreten der geplanten Änderung eröffnet ist und der Angeklagte die Voraussetzungen des § 46 b StGB erfüllt hat, die deliktübergreifende allgemeine Kronzeugenregelung des § 46 b StGB in der Fassung des 43. Strafrechtsänderungsgesetzes weiterhin gilt, und zwar unabhängig vom Tatzeitpunkt der vorgeworfenen Taten.

*(mehrheitlich, ohne Gegenstimme, bei 6 Enthaltungen)*

## **TOP 7**

### **Bericht von der Mitgliederversammlung des DAI**

Es wird berichtet, dass dort eine Aufwandsentschädigung von fünf Vorstandsmitgliedern des DAI jeweils in Höhe von monatlich 1.000,00 € zzgl. Mehrwertsteuer beschlossen wurde, die aus den Einnahmen des Instituts bestritten wird. Die betroffenen Vorstandsmitglieder seien bisher ohne Aufwandsentschädigung tätig geworden. Die RAK Berlin habe diesen Beschluss nicht mitgetragen, da eine vorherige Befassung des Vorstands mit der Sache nicht mehr habe erfolgen können.

Es wird angeregt, zu diesem Themenkomplex weitere Erkundigungen einzuholen und die Angelegenheit dann erneut zu erörtern.

**TOP 8**  
**Klausurtagung**  
**hier: Vorstellung der Tagesordnung**

In einer Tischvorlage werden fünf Themen zur Behandlung vorgeschlagen:

1. Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe und Fremdbesitzverbot
2. Teilnahme der Mitglieder an den Kammerversammlungen der RAK Berlin
3. Verhältnis der Wahrheitspflicht zur Verschwiegenheitspflicht
4. Ethik
5. § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO Vermittlungsverfahren der RAK Berlin.

Gegen diese Themen werden keine Einwendungen erhoben, allerdings wird betont, dass die genannte Numerierung nicht mit der Reihenfolge der Behandlung übereinstimmen müsse.

**TOP 9**  
**Besetzung des Anwaltsgerichts**

**-Veröffentlichung nur des Beschlusses-**

Um 17:10 Uhr wird beschlossen:

Zwei Vorschlagslisten in folgender Reihenfolge einzureichen:

1. Rothkegel, Groppler, Bröring;
2. Struß, Groppler, Bröring.

Dabei rückt Herr Bröring jeweils an die Stelle von Frau Groppler, sofern diese als Mitglied der nächsten Satzungsversammlung gewählt wird, da beide Funktionen nicht miteinander vereinbar sind.

*(jeweils mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen)*

**TOP 10**  
**Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Tagungen, Veranstaltungen und Gespräche**

- Die Präsidentin hat am 12./13. Mai 2011 an der Europäischen Konferenz der BRAK teilgenommen.

- Am 13. Mai 2011 fand die erste Schatzmeisterkonferenz auf Einladung der RAK Berlin statt.
- Die Vizepräsidentin, ein weiteres Vorstandsmitglied und die Hauptgeschäftsführerin haben am 20. Mai 2011 in Dortmund an der 7. Berufsrechtsreferententagung teilgenommen. Ein schriftlicher Bericht liegt vor.
- Ein Vorstandsmitglied hat am 28. Mai 2011 an der Mitgliederversammlung des DAI teilgenommen.
- Der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte hat am 30. Mai 2011 an der Verleihung des Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreises in Rom teilgenommen.
- Die Präsidentin und zwei Vizepräsidenten sowie weitere Vorstandsmitglieder haben vom 2. bis 4. Juni 2011 am 62. Deutschen Anwaltstag in Strasbourg teilgenommen.
- Ein Vizepräsident hat am 6. Juni 2011 an der Amtseinführung der Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/Weißensee teilgenommen.

## **TOP 11**

### **Verschiedenes**

Es wird das Thema gelegentlicher Vor-Ort-Ermittlungen der RAK angesprochen. Dieses Thema ist bereits für die Juli-Sitzung des Gesamtvorstands vorgesehen.

Es wird berichtet, dass bei der Verlegung von vier Stolpersteinen vor einer Anwaltskanzlei unser Buch „Anwalt ohne Recht“ auf lebhaftes Interesse bei den Hinterbliebenen gestoßen ist.

Berlin, 11. Juli 2011

.....  
Irene Schmid

.....  
Dr. Marcus Mollnau

**Tagesordnung**

für die Sitzung des Gesamtvorstandes am 8. Juni 2011

Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: 17:30 Uhr

- 
- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| TOP 1<br>Genehmigung des Protokolls der Mai-Sitzung/Beschlussfassung über<br>Fassung für die Homepage   | 15:00 Uhr<br>BE: RAin Schmid          |
| TOP 2<br>Pflichtverteidigerliste<br>hier: Löschung aller Nichtmitglieder aus der Liste der Strafverteidiger-<br>vereinigung<br>- Mitteilung der Strafverteidigervereinigung vom 28. April 2011 anbei -<br>- Auszug aus dem Protokoll der September-Sitzung und der Oktober-<br>Sitzung 2009 anbei -<br>- Vermerk vom 7. Januar 2011 anbei - | 15:05 Uhr<br>BE: RAin Müller-Jacobsen |
| TOP 3<br>Bericht von der 128. BRAK-HV am 06. Mai 2011 in Rheinsberg<br>- Anlagen anbei -  | 15:45 Uhr<br>BE: RAin Schmid          |
| TOP 4<br>Referendarausbildung<br>hier: Mögliche Korrekturen am Einführungslehrgang<br>- Schreiben der Präsidentin des Kammergerichts vom 13. April 2011<br>anbei -  | 15:55 Uhr<br>BE: RA Dr. v. Kiedrowski |
| TOP 5<br>Information zu Rationalisierungsabkommen: Eine kritische Betrachtung<br>der Kooperation zwischen Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherung<br>- Anlagen anbei -  | 16:15 Uhr<br>BE: RA Samimi            |
| TOP 6<br>Referentenentwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz – Beschränkung<br>der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe<br>- BRAK-Nr. 268/2011 vom 12. Mai 2011 anbei -  | 16:30 Uhr<br>BE: RAin Zecher          |
| TOP 7<br>Bericht von der Mitgliederversammlung des DAI  | 16:45 Uhr<br>BE: RAin Delerue         |
| TOP 8<br>Klausurtagung<br>hier: Vorstellung der Tagesordnung  | 16:50 Uhr<br>BE: RAin Schmid          |

TOP 9 Besetzung des Anwaltsgerichts hier: Amtszeitende RA Rothkegel und RA Struß - Interessentenliste anbei -	17:00 Uhr BE: RAin Schmid
TOP 10 Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen - Bericht RA Jede über die Berufsrechtsreferententagung anbei -	17:10 Uhr
TOP 11 Verschiedenes	ca. 17:20 Uhr

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.